



Datenblatt

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Affeltrangen	Bearbeiter:	bhateam / gbe, kho
Definition Abschnitt	10.15_01	Datum:	01.09.2026
Gewässer ID / Abschnitt	Rütibach / Nr. 10.15		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse / gem. Vermessung (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Abbildung 1: Foto Ortsbegehung		Abbildung 2: Foto Ortsbegehung	
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt erfassen den Rütibach. Dieser weist einen naturnahen, leicht mäandrierenden Verlauf auf. Keine Einschränkungen, keine Verbauung		
Gerinnesohlenbreite gemäss Vermessung	1.50 m		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite	-		
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	ausgeprägte Breitenvariabilität Faktor: 1.0	zutreffend	
	Breitenvariabilität eingeschränkt Faktor: 1.5	-	
	Keine Breitenvariabilität Faktor: 2.0	-	

A. Ermittlung der Beurteilungsgrundlage der Gewässerraumbreite

(fgew2.) Beurteilungsgrundlage des Gewässerraumbedarfs, Art. 41a Abs. 1 GSchV Minimaler Gewässerraum in Natur- und Landschaftsschutzgebieten		
a. natürliche Gerinnesohlenbreite < 1.0 m	11.0 m	-
b. natürliche Gerinnesohlenbreite 1-5 m	6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5.0 m	zutreffend
c. natürliche Gerinnesohlenbreite > 5 m	natürliche Gerinnesohlenbreite + 30.0 m	-
(fgew2.) Beurteilungsgrundlage des Gewässerraumbedarfs, Art. 41a Abs. 2 GSchV Minimaler Gewässerraum in übrigen Gebieten		
a. Natürliche Gerinnesohlenbreite < 2.0 m	11.0 m	-
b. Natürliche Gerinnesohlenbreite 2-15 m	2.5 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 7.0 m	-
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite		
Vergleichsstrecken		-
Historische Dokumente		-
Hydraulischer, empirischer Methoden		-

B. Prüfung der Erhöhung der Gewässerraumbreite

(fgew3.) Fall «Hochwasser» - Art. 41a Abs. 3a GSchV		
Bestehende Hochwassergefährdung	Keine Naturgefahren	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Für den vorliegenden Gewässerabschnitt bestehen keine Naturgefahren	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich	Nein	-
(fgew4.) Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3b GSchV		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Keine Revitalisierungsprojekte bekannt-	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich	-	-

C.Prüfung der Anpassung (Reduktion) der Gewässerraumbreite

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 36a Abs. 1 GSchG)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Das Gewässer liegt ausserhalb der Bauzone und ist frei zugänglich.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-	
Erhöhung GWR notwendig	Nein	-

D.Abschliessende Beurteilung

fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Gerinnesohlenbreite gem. Vermessung 1.50 m, Korrekturfaktor 1.0 anzuwenden $6 \times (1.00 \times 1.50) + 5.00 = \mathbf{14.00 \text{ m}}$	
Anpassung an bestehende Linien	-	
Bestehende Anlagen & Bauten im Gewässerraum	-	
FFF im Gewässerraum	Nein	-